

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 125-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.394

Eingereicht am: 08.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Das Siegelungsverfahren im Todesfall ist aufzuheben und die Inventarisierung damit insgesamt zu verschlanken.

Begründung:

Heute müssen die Gemeindebehörden gestützt auf die Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG Nr. 214.431.1) die sogenannte Siegelung vollziehen. Der Gegenstand der summarischen Inventaraufnahme ist in Artikel 14 vorgeschrieben.

Die Siegelung ist ein alter Zopf, viel Bürokratie und läuft in den relevanten Fällen immer doppel-spurig. Ob ein Steuer- oder Erbschaftsinventar anzuordnen ist, kann das Statthalteramt auch im einfachen Verfahren entscheiden, nämlich gestützt auf die letzte Steuerveranlagung und mittels Nachfrage bei der zuständigen KESB. Eine summarische Inventaraufnahme durch die Gemeindebehörde ist unnötig, wenn anschliessend der Notar die vollständige Inventaraufnahme vornimmt.

Die Siegelung dient heute in der Praxis einzig der Verfahrensbestimmung. Die Nachsteuerverfahren aus Siegelungen bleiben auch im Inventarisierungsverfahren sichergestellt und bedeuten keinen Ertragsausfall für den Kanton. Die als Sicherungsmassnahmen gedachten Aufgaben können folglich dem Notar übertragen werden.